

hält — immer nur die Grundlinie der Anwendung des Strafrechts zu formulieren, kann sich aber, wenn es Instrument zur Leitung der Volksmassen im Kampf für die Durchsetzung der objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung sein soll, nie auf eine engstirnige Kasuistik einlassen. Um die richtige Entscheidung zu finden, ist es für die Straforgane daher notwendig, daß sie auf der Grundlage der Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus tief in das Wesen der objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, sich insbesondere Klarheit über die Rolle von Zwang und Überzeugung unter den Bedingungen der Diktatur des Proletariats verschaffen, die Beschlüsse der Partei (sowohl der zentralen wie örtlichen Parteiorgane) nicht nur von den Dokumenten her, sondern auch im Prozeß ihrer Verwirklichung durch die Volksmassen aufmerksam studieren und sich auf dieser ideologischen Basis bemühen, nicht nur generell, sondern auch in jeder einzelnen Entscheidung die Strafgesetze als Instrumente zur Erziehung zu sozialistischer Disziplin und dadurch zur Überwindung ideologischer Rückständigkeit, die der Gesellschaft in Gestalt gesellschaftsgefährlicher Taten beim Vorwärtsschreiten zum Sozialismus und Kommunismus hinderlich sind, einzusetzen. Wenn sich die Straforgane ferner klar darüber sind, daß sie mit jeder Entscheidung nicht nur den Täter verurteilen und sich seiner Schuld bewußt werden lassen sollen, sondern auch die Massen von der Notwendigkeit, durch eine erhöhte sozialistische Disziplin die Rudimente der alten Gesellschaft zu überwinden, überzeugen müssen, werden sie nicht nur eine richtige Entscheidung, sondern auch die überzeugenden Argumente zur Begründung ihrer Entscheidung finden.

Die zweite wesentliche Seite der notwendigen Verbesserung des Fahrlässigkeitsbegriffes besteht darin, daß die Arbeiter-und-Bauern-Macht nicht nur gegen die bewußte Verletzung der Pflichten, sondern auch dagegen ankämpfen muß, daß einzelne Bürger infolge ihrer gänzlichen oder teilweisen Unterworfenheit unter die Rudimente bürgerlicher oder kleinbürgerlicher Denk- und Lebensgewohnheiten nicht die notwendigen Anstrengungen unternehmen, sich in den jeweiligen Situationen ihrer Pflicht bewußt zu werden, damit sie mit der erforderlichen Aufmerksamkeit ihren Pflichten nachkommen können. Da es keinen Freibrief für Pflichtvergessenheit geben kann, muß der Fahrlässigkeitsbegriff, wenn er der Erziehung zu bewußter gesellschaftlicher Disziplin dienen soll, auch diese Seite enthalten.

Jeder Versuch, die vielschichtige und komplizierte Wirklichkeit unseres sozialistischen gesellschaftlichen Lebens in einem einzigen Begriff einzufangen, muß notwendigerweise gewisse Vereinfachungen enthalten, damit das Prinzip deutlich erkennbar wird und nicht etwa hinter einer Vielzahl von Merkmalen verschwindet. Dies aber macht es notwendig, die positive Begriffsbestimmung für die Fahrlässigkeit durch eine Regel zu ergänzen, die typische Situationen erfaßt, in denen kein Verschulden vorliegt. Eine solche Regel läßt die Grundlinie, die mit der Verfolgung von fahrlässigen Straftaten eingeschlagen werden soll, noch klarer hervortreten. Derartige Situationen sind gegeben, wenn ein Mensch deswegen seiner Pflicht nicht bewußt nachkommen konnte, weil er durch ein von ihm nicht zu verantwortendes körperliches Versagen daran gehindert wurde, die notwendige Willensanstrengung aufzubringen, oder weil bei ihm ein ebenso von ihm nicht zu verantwortendes Unvermögen vorlag, die Umstände und Folgen seines Handelns richtig zu erfassen und zu beurteilen. Beide Fälle treten in der Praxis auf und haben richtigerweise zum Freispruch vom Verschulden geführt.

So stellte die Staatsanwaltschaft in Karl-Marx-Stadt berechtigt ein Verfahren gegen einen Kraftfahrer ein, der einen Unfall durch ein von ihm nicht bemerktes körperliches Versagen (Nachlassen der Willensanstrengung) herbeiführte. Die Untersuchung des Sachverhalts ergab, daß der Kraftfahrer keineswegs übermüdet gewesen, sondern gerade ausgeruht war und daß er sich im konkreten Fall auch nicht durch andere Dinge hatte ablenken lassen. Er war als umsichtiger und disziplinierter Kraftfahrer bekannt.

Ebenso richtig war die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Halle, das Verfahren gegen einen Arbeiter eines Chemiebetriebes einzustellen, der eine Explosion durch falsche Handgriffe herbeigeführt hatte. Hier ergab es sich, daß der Arbeiter über die Vorgänge in der Produktion derartig mangelhaft unterrichtet war, daß ihm gar nicht bewußt sein konnte, welche Gefahren durch ein bestimmtes fehlerhaftes Verhalten entstehen konnten. Hier lag ein echtes, von ihm nicht verschuldetes Unvermögen vor, die Bedeutung seines Handelns zu erkennen, so daß er sich seiner Pflichten in diesem Zusammenhang gar nicht bewußt werden konnte. Gerade in solchen Fällen wie dem letzten muß die Erziehung zur bewußten Disziplin, wenn die strafpolitische Grundlinie der Arbeiter-und-Bauern-Macht nicht verwässert werden soll, bei den Kräften einsetzen, die die alte, kapitalistische Ideologie auch bei uns noch weiterleben lassen wollen, daß der Arbeiter nicht mehr zu wissen brauche, als seine Vorgesetzten es für nötig erachten.

Die Fahrlässigkeitsbestimmung wäre jedoch unvollständig und würde noch keine ausreichende Orientierung geben, wenn sie keine Anleitung zur Differenzierung der Schwere des Verschuldens enthalten würde. Dabei zeigt es sich, daß man nicht die gleichen Differenzierungsgesichtspunkte, die für den Vorsatz gelten, schematisch auf die Fahrlässigkeit übertragen kann, sondern daß hier infolge der Besonderheiten des fahrlässigen Verschuldens und der sich darin ausdrückenden ideologischen Haltung des Täters veränderte Maßstäbe gelten. Man wird jedoch nicht zur Unterscheidung von grober und leichter Fahrlässigkeit kommen können, wie es verschiedentlich vorgeschlagen wurde, sondern sollte darauf zusteuern, die bei der Fahrlässigkeit auftretende unterschiedliche ideologische Haltung des Täters zu unseren sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen näher zu charakterisieren. Das größte Verschulden dürfte wohl dort vorliegen, wo der Täter noch der durch den Kapitalismus erzeugten rücksichtslosen Einstellung zu den werktätigen Menschen anhängt und aus diesem Grunde seinen Pflichten nicht nachkommt. Wir haben es dabei mit einem Erbe zu tun, daß z. B. zu solchen Erklärungen führt: „In der Chemie hat es schon immer Explosionen und Brände gegeben und wird es immer geben“, und das geeignet ist, das schöpferische Bestreben der Arbeiter zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Produktionsprozeß ernsthaft zu hemmen. Gerade dieser im Kapitalismus geborenen kaltschnäuzigen Rücksichtslosigkeit, die unter anderem auch zu Abstumpfung der Arbeiter gegenüber den ihnen drohenden Gefahren geführt hat und die die eigentliche Ursache auch dafür ist, daß es manchmal schwerfällt, selbst die den Gefahren ausgesetzten Werktätigen von der Notwendigkeit der bewußten Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überzeugen, muß der schärfste Kampf angesagt werden. Wird dieser Kampf richtig geführt, so wird es auch gelingen, die nicht unbedingt mit dieser Rücksichtslosigkeit gleichzusetzende, aber ihr sehr nahe stehende Gleichgültigkeit gegenüber den Pflichten oder Verantwortungslosigkeit, aus der eine Reihe von fahrlässigen Taten erwachsen, zurückzudrängen und schließlich gänzlich zu beseitigen.

Von den Fällen, in denen der Täter aus einer schädlichen ideologischen Haltung heraus handelt, heben sich